



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

Erschwernisausgleich + zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen zum Erschwernisausgleich (AUMNat GL4)

Gebiet

NSG 11026 Vogelmoor hier: Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3

Landkreis

Gifhorn

Paket/ Variante: Beweidung 21.06. ohne Düngung hier: 1510020095 Meinecke GbR
Paket 5

Grundsätzlich gilt:

- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Die betreffenden Flächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb der Vegetationszeit ab dem 1. Mai bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung)
- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
-

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Flächen als Dauergrünland

a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von sog.

Problemkräutern, wenn andere Methoden zu keinem Erfolg geführt haben,

b) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von

Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,

c) ohne Ausbringung von Gülle oder Jauche auf den Flächen gem. Nr. 2,

d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder

Nachsaaten mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern, auch im

Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie das Einebnen von Fahrspuren und

Wildschäden,

e) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur

Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben oder

Drainagen,

2. die Nutzung der auf der maßgeblichen Karte zu diesem Punkt dargestellten Mageren

Flachland-Mähwiesen, der mageren Nassweiden und sonstigen Moorgrünlandes wie

unter Nr. 1, jedoch ohne Nachsaaten, ohne Düngung außer Entzugsdüngung mit max.

30 kg/ha Rein-N im Jahr und mit Beweidung der Mageren Flachland Mähwiesen

(Flst. 51, 52 und 53 Fl. 10 Gem. Barwedel) nur nach dem 1. Schnitt, jedoch nicht mit

Pferden; möglichst Nutzung als reine Mähwiese,

3. die Extensivbeweidung als Pflegemaßnahme auf Teilflächen der kreiseigenen

Flurstücke 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 Fl. 9 Gem. Barwedel ohne Düngung,

Umbruch, Narbenerneuerung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz,

Regelung nach der Punktwerttabelle (PWT)	Punkte nach PWT Moor	Punkte nach PWT Mineralboden
Hoheitliche Auflagen durch die Naturschutzgebietsverordnung (Erschwernisausgleich):		
Keine Grünlanderneuerung	7	2
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4

Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2
Keine Einebnung und Planierung	3	0
Keine Düngung	24	24
Keine Gülle und Jauche	0	0
Gesamt Erschwernisausgleich:	42	32

Weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen AUMNat GL4		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 30.06.	6	4
Max. zwei Weidetiere/ha vom 01.01. bis 21.06.	3	3
<input type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite in einer Breite von ____m darf bis zum _____ e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen		
Gesamt AUMNat GL4:	9	7
Gesamtpunktzahl EA + GL4:	51	39

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL4: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------	----------------------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x Punktwert)	€	€
EA: Punktzahl * 11	462	352
GL4: Punktzahl * 13	117	91
Gesamt:	579	443

Die hoheitlichen Einschränkungen durch die Naturschutzgebietsverordnung werden bei anstehendem Moorboden mit 42 Punkten = ...462,-€/ha/Jahr bzw. bei anstehendem Mineralboden mit 32 Punkten = ...352,-€/ha/Jahr über den **Erschwernisausgleich** vergütet.

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 4** werden

bei anstehendem Moorboden mit 9 Punkten = 117,-€/ha/Jahr bzw.
bei anstehendem Mineralboden mit 7 Punkten = 91,-€/ha/Jahr
ausbezahlt.

Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

579,- €/ha/Jahr für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

443,- €/ha/Jahr ausbezahlt.